

Zeitschrift: Neujahrsblatt Wangen an der Aare
Herausgeber: Museumsverein Wangen an der Aare
Band: 19 (2008)

Artikel: Geschichte Wangens von der Gründung bis zum Übergang an Bern und die Errichtung der Vogtei. Teil 2
Autor: Hählen, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1086735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte Wangens von der Gründung bis zum Übergang an Bern und die Errichtung der Vogtei (Teil 2)

Markus Hählen

Im ersten Teil der Geschichte Wangens (erschieden im NB 2007) ging es um die eigentliche Geschichte Wangens und wie dieses zu Bern kam. Der zweite Teil befasst sich bloss mit Ergänzungen und Erklärungen, um einigen im ersten Teil benutzten Ausdrücken zu einem besseren Verständnis zu verhelfen. Im Folgenden wird zuerst etwas über die Kiburger, die als die eigentlichen Gründer des Städtchens Wangen angesehen werden, erzählt. Die Nummerierungen der Abbildung und Anmerkungen sind fortlaufend zum ersten Teil beibehalten.

Exkurs Kiburger (oder Kyburger)

«Bevölkerungszunahme und wirtschaftlicher Aufschwung kennzeichnen das 12. Jahrhundert in Mitteleuropa. Die vielen Fürsten- und Adelshöfe hatten Bedürfnisse, die zur Entwicklung eines spezialisierten Handwerks und des Handels führten. Handel und Handwerk aber suchten sichere Märkte und Arbeitsplätze – sie waren bereit, dafür Steuern und Mieten zu bezahlen. Gesicherte Märkte, Stapelplätze und Werkstätten konnte nur die Stadt bieten. (...) Die neuen Städte wurden an wichtigen Brückenstellen und Knotenpunkten errichtet. Ihr gegenseitiger Abstand war so gross [mindestens 4 Wegstunden], dass sie einander nicht allzusehr konkurrenzieren sollten (nicht so bei Wangen und Wiedlisbach!).

Grosse Städtegründer waren die Herzöge von Schwaben, von Zähringen und von Bayern. Aber auch kleinere Landesherrn, wie die Grafen von Habsburg, Kyburg, Frohburg, Rapperswil, Neuenburg oder Savoyen, ja selbst Freiherren wie diejenigen von Eschenbach oder Regensburg, gründeten Städte.»⁵⁹

Um 1100 finden wir im Gebiet der heutigen Deutschschweiz zwischen Jura und Bodensee nur 8 Städte, wovon 6 am Rhein und im Bodenseegebiet liegen (Chur, St. Gallen, Konstanz, Stein am Rhein, Schaffhausen, Basel; die andern zwei sind Zürich und Solothurn).

«Markt, Mauer und Freiheiten waren die Kennzeichen der Stadt. Selbstverwaltung war im 12. Jahrhundert noch die Ausnahme. Die Städte gehörten den Grundherren, auf dessen Boden sie errichtet worden waren, und wurden durch einen Amtmann oder Vogt verwaltet. Aber der einzelne Bürger war persönlich frei, das heisst kein Leibeigener wie die Grosszahl der Bauern und Dorfbewohner. Er konnte produzieren und verkaufen, heiraten und Gesinde halten, sofern er seine Pflichten, wie Kriegsdienst, Mauerbau, Bezahlung von Steuern und Abgaben, Einhaltung des Stadtfriedens, erfüllte.

Die Topografie, die Verkehrswege, der Wille des Gründers und das Können seiner Fachleute bestimmten die Stadtform. Die Kyburger Städte sind vorwiegend in der Ebene angelegt; sie erweisen sich damit eindeutig als Markt- und Gewerbeorte, bei welchen militärische

Überlegungen nicht im Vordergrund standen. (...) All diesen Städten gemeinsam ist der Gassenmarkt, 10 – 15 m breit, 70 – 240 m lang. Hier fanden die Wochen- und Jahrmärkte und der tägliche Handel statt, am Marktkreuz wurde Recht gesprochen, hier versammelten sich die Bürger in Waffen.»⁶⁰

«Das Herzogtum Schwaben war seit dem 6. Jahrhundert Teil des fränkischen Reiches. Schwaben umfasste damals das Elsass, Basel, den Aargau, die Ostschweiz, Baden-Württemberg. Das Zentrum lag in der herzoglichen Pfalz *Bodman* am Untersee, welche dem Bodensee seinen Namen gab. Unter den Karolingern verloren die Stammesherrzöge an Bedeutung, und nach der Jahrtausendwende schufen Adelige zu Lasten der schwachen Königsmacht mächtige Territorialherrschaften. Zu diesen Adeligen gehörten die Herren von Winterthur, deren letzter Stammhalter Adalbert 1053 als Anführer der Schwaben bei der Verteidigung Roms gegen die Normannen fiel. Seine Tochter brachte den reichen Grundbesitz im Thurgau und um Winterthur Graf Hartmann von Dillingen in die Ehe. Die Dillinger stammten aus altem fränkischem Hochadel des Donautales östlich von Ulm und waren mit dem berühmten heiligen Ulrich, Bischof von Augsburg im 10. Jahrhundert, verwandt. Die schweizerische Linie der Grafen von Dillingen nannte sich fortan nach der geerbten Stammburg „Grafen von Kyburg“. Es gelang ihnen, im Laufe von 160 Jahren eine grosse Territorialmacht aufzubauen. Im 13. Jahrhundert reichte ihr Besitz vom Rhein bis zur Saane und vom Jurafuss bis an den Walensee. Entsprechend gewichtig war ihr Einfluss in der Reichspolitik und beim Papst.»⁶¹

Nachdem die Lenzburger (1173) und später die Zähringer (1218) ausgestorben waren, kamen dessen Ländereien und Herrschaftsrechte z.T. an das Haus Kyburg, das darauf hin zu einem der mächtigsten Dynastiegeschlechter der Schweiz und Schwabens wurde (siehe auch „die frühen Besitzverhältnisse“). «1250/51 übergab der kinderlose Hartmann IV. den Westteil des Besitzes mit Burgdorf als Zentrum seinem Neffen Hartmann V. In der Folge stiess Hartmann V., der sich an Habsburg anlehnte, im Westen immer wieder mit dem aufstrebenden Bern und dessen Stadtherrn Peter II. von Savoyen zusammen, während sein Onkel mit Zürich oder den von Regensburg eher den Ausgleich suchte und oft als Schiedsrichter amtete.»⁶² «Doch bereits 1264 starben die Kyburger aus und die riesige Erbmasse der Kyburger ging über die Tochter Hartmanns V., Anna von Kyburg (= Frauenlinie), an die Grafen von Habsburg-Laufenburg (sie heiratete um 1273 Eberhard I. von Habsburg-Laufenburg). Diese konnten das Erbe aber nicht halten und verkauften den grössten Teil an ihre mächtigen Verwandten, an Rudolf von Habsburg. Diese gaben einen Teil an den Sohn Annas von Kyburg, der die Nebenlinie Neu-Kyburg (oder Kyburg-Burgdorf) gründete. »⁶³ «Als Hartmann V. 1263 starb, übernahm Rudolf I. von Habsburg (der 1273 König von Deutschland wurde) als Vormund von dessen Tochter Anna die Verwaltung des Westteils, nach dem Tod Hartmanns IV. nur ein Jahr später auch bis 1273 der übrigen Teile

der kyburgischen Herrschaft und setzte sich damit gegen die Ansprüche der Witwe Margaretha von Savoyen und deren Familie durch.»⁶⁴

«Die Herrschaft Neu-Kyburg umfasste nur den westl. Teil des alten kyburg. Herrschaftsgebiets, nämlich den Oberaargau mit den Zentren Burgdorf, Wangen an der Aare und Landshut sowie Burg und Stadt Thun samt Äusserem Amt Thun. Die Genealogie ist über fünf Generationen ziemlich gut belegt. Es bestanden Heiratsbeziehungen zu Habsburg-Laufenburg, den Grafen von Neuenburg-Nidau, den Freiherren von Signau, den Grafen Werdenberg-Heiligenberg sowie den Elsässer Grafen von Rappoltstein. Politisch hatten sich die Grafen von Neu-Kyburg mit den Grafen von Habsburg-Österreich und den Herzögen von Savoyen sowie nach dem Ausscheiden der Savoyer aus dem polit. Kräftespiel mit der Stadt Bern auseinanderzusetzen. Die wirtschaftliche Schwäche der Familie Neu-Kyburg, die durch die bereits unter den letzten Grafen von Kyburg-Dillingen einsetzende Verschuldung verursacht worden war, sowie die Territorialisierungsbestrebungen der östlichen und westlichen Nachbarn führten zu einer ständig schwankenden Haltung mit wechselnden Bündnissen gegenüber der habsburg.-österr. Landesherrschaft auf der einen und der immer stärker um sich greifenden Stadt Bern auf der anderen Seite.»⁶⁵

«Nachdem die Neu-Kyburger (oder Kyburg-Burgdorfer) bereits ab Mitte des 14. Jh. v.a. bei Berner Bürgern stark verschuldet waren, mehrten sich von den 1370er Jahren an die Verkäufe. Die 1363 von Hartmann III. von Kyburg-Burgdorf, Sohn des Eberhard II., vorgenommenen Pfandverkäufe von Burgdorf, Thun und Oltigen an Österreich verstärkten auch diese Abhängigkeit wieder. Die Erbschaft eines Teils der Herrschaft Neuenburg-Nidau nach 1375 durch seinen Sohn Rudolf II. brachte keine Erleichterung der finanziellen Lage mit sich, da diese Hinterlassenschaft z.T. stark verschuldet war; ein Teil wurde 1379 an Österreich verpfändet.»⁶⁶ «Der endgültige Zerfall der Herrschaft Neu-Kyburg begann nach 1382 im Gefolge des Burgdorferkrieges (1383-84), der nach einem missglückten Anschlag Rudolfs II. auf Solothurn ausgebrochen war. Die militärische Auseinandersetzung gegen Bern und Solothurn endete 1384 mit dem Verkauf von Thun und Burgdorf an Bern.»⁶⁷ «Nach diesem unersetzlichen Verlust verlegten die Grafen ihren Sitz und die Münzstätte von Schloss Burgdorf in ihre zweitrangige Stadtburg Wangen.»⁶⁸ «Der Tod Berchtolds I., Onkels von Rudolf II., im Jahr 1417 bedeutete das physische Ende der Dynastie Neu-Kyburg und den Endpunkt eines über hundert Jahre anhaltenden wirtschaftlichen und sozialen Abstiegs.»⁶⁹

Die Kyburger-Städte (Name und Gründung):

Winterthur vor 1180

Diessenhofen vor 1178

Freiburg i. Ü. 1157 (Zähringer-Gründung; 1217 an Kyburg und von diesen erweitert)

Burgdorf um 1180 (Zähringer-Gründung; 1218 an Kyburg und von diesen erweitert)

Beromünster um 1200

Thun Gründung älter (1190 an Zähringer und erweitert; 1218 an Kyburg und erweitert)

Zug um 1230

Baden um 1230

Richensee (LU) 1237

Aarau um 1240

Mellingen um 1240

Lenzburg um 1240

Frauenfeld um 1240

Sursee um 1250

Weesen um 1250

Laupen um 1250

Kyburg (an der Töss) um 1250 (neuer Stammsitz der Kyburger, vormals Dillinger; Burg ist

Wangen a.A. um 1260

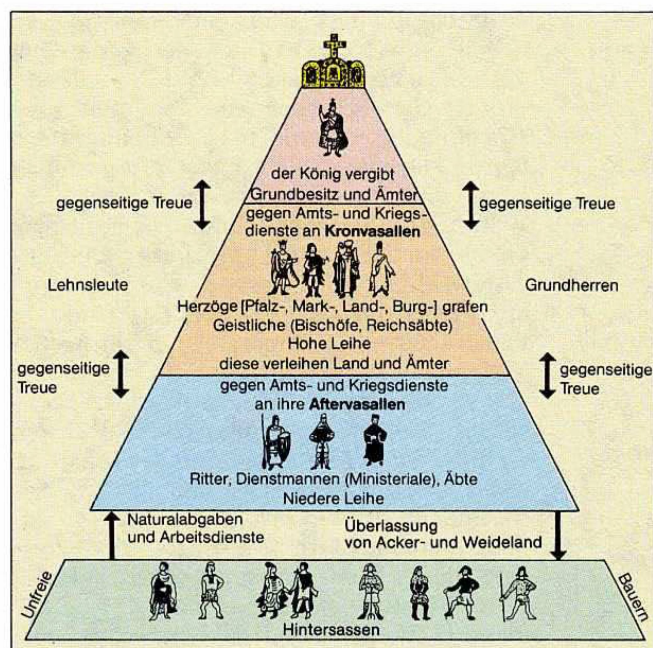
älter)

Huttwil um 1260

Definitionen:

Herrschaften und Landesverwaltung im späten Mittelalter:

«Der Gerichtsherr⁷⁰, ob Landrichter am Hoch- und Blutgericht oder Twingherr am Niedergericht, konnte kraft seines Richteramtes Strafen verhängen und bezog dafür eine Belohnung in Form von Einkünften. Jedes Gericht bildete einen Gerichtsbezirk, dessen Grenzen bekannt waren, lange allerdings nur in mündlicher Überlieferung und erst später auch schriftlich. Grundherrschaft bedeutete Eigentum bzw. Herrschaft über Grund und Boden und den damit verbundenen Rechten. Auch der Grundherr bezog Einkünfte, und seine



Lehnswesen. Lehnspyramide (Schema)

Grundherrschaft war ein durch Grenzen definiertes Territorium (Hof, Dorf, auch mehrere davon).»⁷¹

«Adelsherrschaft konnte sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen: Basis waren die Eigengüter, das Allod, und der zugehörige Adelssitz. Je nach ökonomischer Stellung des Adligen konnten Allod und Sitz von sehr unterschiedlicher Ausdehnung und Bedeutung sein. Der Adelige konnte in seiner Herrschaftsverwaltung weitere Güter und Rechte vereinen, so in Form von Lehen, die ihm vom Reich oder einem übergeordneten Dienstherrn zur Nutzung übertragen waren, oder von Ämtern in Gericht oder Verwaltung, die er ausübte, und aus denen er Einkünfte bezog, oder von Pfandschaften, d.h. Gütern oder Herrschaften, die ihm vom Eigentümer pfandweise zur Nutzung und Verwaltung übergeben wurden, die der Eigentümer gegen Bezahlung der Pfandsumme aber wieder an sich nehmen konnte.

Komponenten der spätmittelalterlichen Herrschaft⁷²		
Gerichtsherrschaft	Grundherrschaft	Leibherrschaft
<u>Hoch-/Blutgerichtsbarkeit</u> <u>„Stock und Galgen“:</u> Zuständig für Kapitalverbrechen <u>Strafen:</u> hohe Bussen Todesstrafe – Exekution <u>Einkünfte:</u> Bussen, Regalien (u.a. Jagd), Frondienste <u>Bezirk:</u> (Land-) Grafschaft, Landgericht <u>Niedergerichtsbarkeit</u> <u>„Tving und Bann“:</u> Zuständig für Alltagsdelikte <u>Strafen:</u> kleine Bussen <u>Einkünfte:</u> Bussen, Gebühren, Fron dienste <u>Bezirk:</u> Tvingherrschaft	Eigentum/Herrschaft über Höfe, Allmenden, Wälder, Bäche, Flüsse, Ehaften <u>Einkünfte:</u> Natural-, Geldzinsen, Zehnten, Fron dienste <u>Bezirk:</u> Dorf, Weiler, Einzelhöfe	Eigentum/Herrschaft über Eigenleute <u>Einkünfte:</u> Kopfsteuer (Tellen), Frondienste <u>Kein Bezirk:</u> Personalverband

„Herrschaft“ konnte vieles sein: Volle Herrschaft (Gerichts-, Grund-, Leibherrschaft) oder nur Teilherrschaft (z.B. nur Niedergerichtsherrschaft); sie konnte sogar auch bloss fiskalisch zu nutzende Einzelrechte wie z.B. Zölle (Brücken-, Strassen-, Torzölle) oder Fähren (Fährgeld) umfassen.

Komponenten der spätmittelalterlichen Adelherrschaft⁷³

Eigengüter	Allod: Höfe, Dörfer, ganze Kirchspiele
Adelssitz	Burg mit Eigenhof (Burgen)
Lehen	Herrschaftslehen vom Reich oder von übergeordneten Dienstherren
Ämter	In Gericht und Verwaltung (z.B. Landgrafenamt, Kastvogtei, Meieramt)
Pfandschaften	Güter oder ganze Herrschaften, als Pfand erworben, können vom Eigentümer auch wieder ausgelöst werden

Was hat „Landesverwaltung“ im späten Mittelalter bedeutet? Die Landesverwaltung der Stadt Bern im Oberaargau war eine Vogteiverwaltung nach dem Muster der älteren Herrschaftsverwaltung durch den Adel. Die Verwaltungseinheit hiess „Vogtei“, der Verwaltungsbeamte war der „Vogt“. Die spätmittelalterliche Herrschafts- bzw. auch Landesverwaltung zeichnete sich durch Einfachheit und mit wenig Ausnahmen durch Schriftarmut aus. Erst im 16. Jahrhundert wurde die jährliche schriftliche Rechnungsablage üblich und damit eine Amts- oder Landschreiberei nötig. Immer neue Aufgaben blähten dann das Pflichtenheft des Vogts auf, bis dieses im Ancien Régime schliesslich zu dem eines „Generalmanagers“ angewachsen war.»⁷⁴

Abkürzungen:

- F Karl H. Flatt: „Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau“ in Jahrbuch des Oberaargaus, Sonderband I von 1969.
- D Anne-Marie Dubler: „Berns Herrschaft über den Oberaargau“ in Jahrbuch des Oberaargaus 42, 1999, Seiten 69-94.
- K Aus „Die Städte der Grafen von Kyburg“. 800 Jahre Stadt Winterthur. 1980.

Abbildung:

Abb. 5 Aus „Meyers grosses Taschenlexikon“ von 1990, Stichwort „Lehnswesen“.

Anmerkungen:

Die Ergänzungen oder Begriffserklärungen in runden Klammern wurden vom Autor eingefügt.

⁵⁹ K S. 11

⁶⁰ K S. 11f

⁶¹ K S. 8

⁶³ Daniel Grütter, Schloss Kyburg ZH / 8314 Kyburg, in: Burgen der Schweiz, Version vom 28.08.2006, URL: http://www.burgen.ch/inhalte/burgen_CH/CH_objekte/ZH/zh_kyburg.htm

^{62, 64} Martin Leonhard, 1 - Die Familie von Kyburg, in: Historisches Lexikon der Schweiz HLS, Version vom 20/10/2005, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19520-1-1.php>

65, 66, 67, 69 Franziska Hälg-Steffen, 2 - Die Familie von Neu-Kyburg (auch von Kyburg-Burgdorf genannt), in: Historisches Lexikon der Schweiz HLS, Version vom 20/10/2005, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19520-1-2.php> ⁶⁸ D S. 78

⁷⁰ *Gerichtsherr*: frühere Bezeichnung für den Inhaber der Gerichtsbarkeit. Im MA war das der König oder Kaiser. Ausgeübt wurde die Gerichtsbarkeit meist von Delegierten (Amtsträger, Grafen, Richter, Vögte) des Gerichtsherrn.

⁷¹ D S. 70

⁷² D S. 71 (Tabelle)

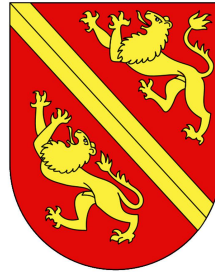
⁷³ D S. 72 (Tabelle)

⁷⁴ D S. 71f

Aus dem Online-Lexikon Wikipedia, Stichwort Kyburger (14.12.07):

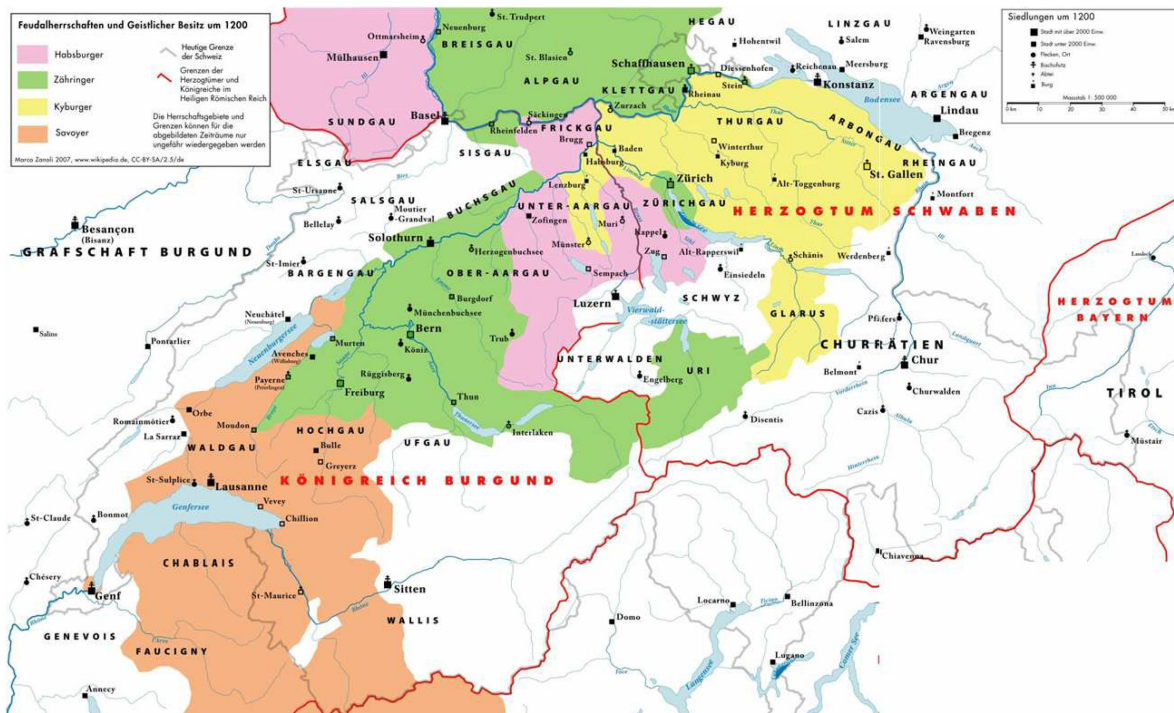


Das ältere Wappen der Grafschaft Kyburg



Das jüngere Wappen der Grafschaft Kyburg nach 1264

Das Wappen der Kyburger weist in Schwarz einen goldenen Schrägbalken begleitet von zwei schreitenden goldenen Löwen auf. Die Bedeutung der Löwen geht wahrscheinlich auf die beiden Familien der Herren von Winterthur (Adelheid) sowie der Grafen von Dillingen (Hartmann I.) zurück. Das Wappen der habsburgischen Seitenlinie Habsburg-Neukyburg weist anstelle der schwarzen Farbe rot aus. Das kyburgische Wappen ist heute noch in zahlreichen schweizerischen Wappen vertreten. So im Wappen des Kantons Thurgau, der Vogtei Gaster, sowie der Städte Winterthur, Diessenhofen, Andelfingen und Kyburg ZH.



Die grossen Adels herrschaften in der Schweiz um 1200